

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

**zum Bebauungsplanes Nr. 125 „Güterbahnhof“ und
zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt**

im Auftrag:

Planungsbüro Hahm GmbH
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
Tel: +49 (0) 541-1819-0
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

bearbeitet durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm
Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt
E-Mail: info@bio-consult-os.de

INHALT

1	Einführung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4	Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und Reptilien	8
5	Artenschutzrechtliche Hinweise	10
6	Fazit	12
7	Literatur	13

1 Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

In Lengerich, Kreis Steinfurt soll im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs ein Einzelhandelsmarkt entstehen. Für die Planung ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Güterbahnhof“ erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst voraussichtlich eine Fläche von 9.800 m². Vor Satzungsbeschluss ist eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchzuführen, bei der die Fläche bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten, hier v. a. Fledermäuse, Reptilien und Vögel untersucht wird. Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Hahm mit der Untersuchung beauftragt. Bei einem Ortstermin am 28.02.2013 wurde das Gebiet untersucht und insbesondere der Baumbestand auf Höhlen, Spalten, Nester u. a. Unterschlupf- oder Brutmöglichkeiten hin begutachtet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen*

wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (BREUER 2006, GELLERMANN 2007).

Artenspektrum

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind. Sie enthält von den streng geschützten Arten alle Arten mit rezenten, bodenständigen Vorkommen und alle regelmäßig auftretenden Durchzügler und Wintergäste.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten. Zusätzlich wurden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste zugeordnet sind. Die Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet, auf die sich auch die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt im Osten von Lengerich an der Bahnstrecke Münster/Osnabrück. Bei der Fläche handelt es sich um den ehemaligen Güterbahnhof. Etwa im Zentrum des Gebietes steht eine größere aus Sandstein erbaute Lagerhalle, an die sich nach Westen ein weiteres Sandsteingebäude anschließt. Ganz im Westen des Gebietes liegen zwei Wohngebäude. Im südlichen Teil des Plangebietes stehen mehrere kleinere Schuppen.

Ein Großteil der Flächen ist mit Natursteinpflaster befestigt, im südlichen Gebietsteil liegen auch Schotterflächen und wassergebundene Wegedecken.

Die Gehölzbestände im Plangebiet bestehen überwiegend aus Gebüsch (Akazien). Im Südteil des Gebietes steht eine ältere Linde. Im Westteil stehen zwei Linden und ein Ahorn an der Lienener Straße und zwischen den Wohngebäuden an der Bahn eine Kastanie.

Gegenüber der Lagerhalle befindet sich eine Natursteinmauer, die trockenmauerartige Strukturen aufweist.

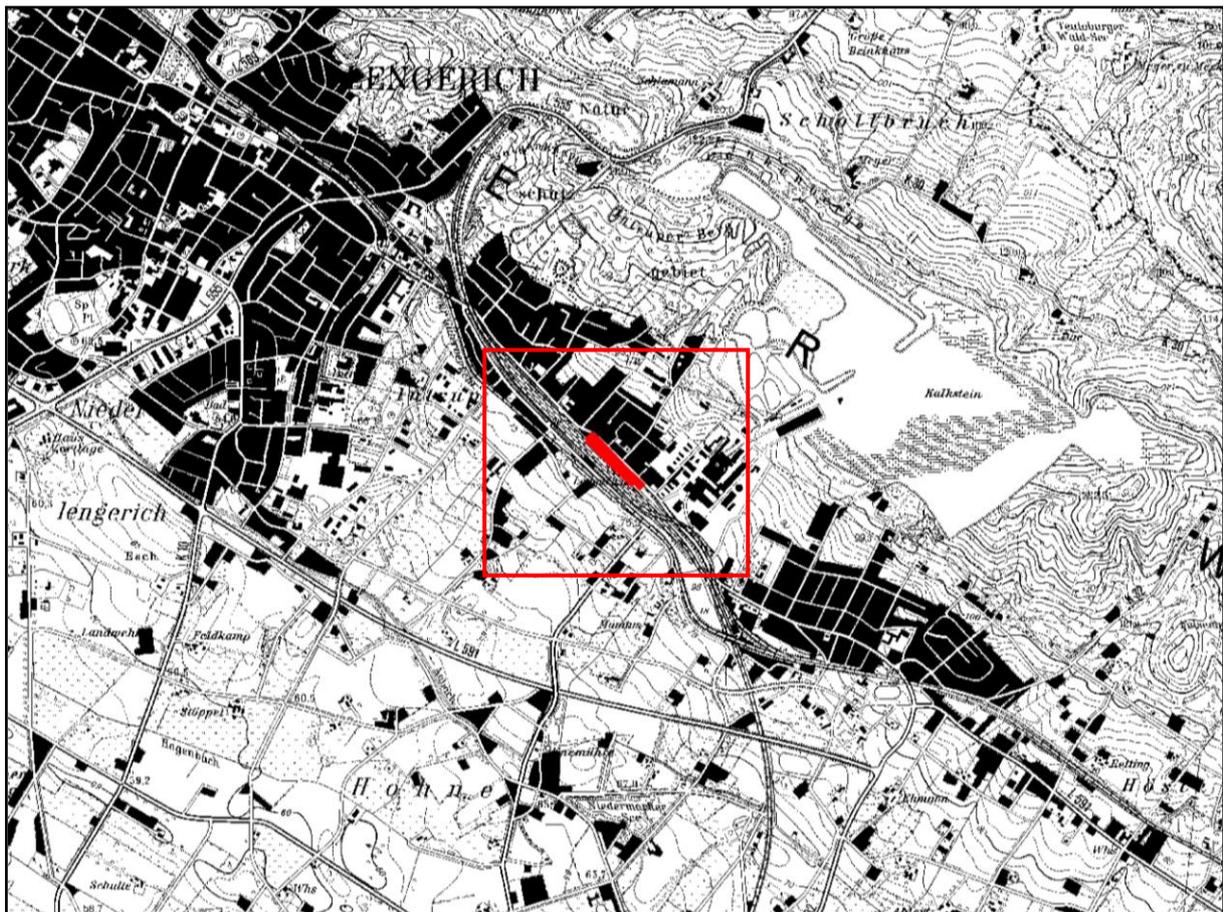


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

4 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und Reptilien

Bei einem Ortstermin am 28.02.2012 wurde das Plangebiet auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen sowie geeignete Lebensräume für Reptilien untersucht.

Da angesichts der Jahreszeit zum Zeitpunkt der Begehung keine Erfassung planungsrelevanter Arten möglich war, wurde eine Abfrage der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführt, bei der alle planungsrelevanten Arten ermittelt wurden, die im Messtischblatt 3813 „Lengerich“ vorkommen. Aus diesen Arten wurden noch einmal diejenigen herausgefiltert, die Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Halden und Aufschüttungen besiedeln könnten. Arten wie der Eisvogel, die aufgrund fehlender Strukturen nicht im Plangebiet vorkommen können, wurden aus der Aufzählung entfernt.

Die so ermittelten Arten sind in Tab. 1 dargestellt. Davon sind angesichts der Habitatstrukturen aber nicht alle Arten im Plangebiet zu erwarten. Um Vorkommen von potenziell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten (auch Nahrungsgästen) gesichert ausschließen bzw. bestätigen zu können, wären weiterführende Untersuchungen erforderlich.

Tab. 1: Auswahl potenziell im Untersuchungsraum vorkommender planungsrelevanter Arten (nach LANUV)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand (atl. Region)
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	S
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	U↑

Fortsetzung Tab. 1		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	G↓
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U↓
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
Reptilien		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G↓
Erhaltungszustand in NRW:		
S	ungünstig/schlecht	
U	ungünstig/unzureichend	
G	günstig	
↑	Tendenz positiv	
↓	Tendenz negativ	

Für die meisten der in Tab. 1 genannten Arten ist das Plangebiet mit seinen Habitatstrukturen und durch seine innerstädtische Lage als Brut- oder Lebensstätte nicht geeignet. Für Fledermäuse kann das Gebiet ein sommerliches Jagdrevier darstellen (v. a. für Zwergfledermäuse). Die Dachböden der Wohngebäude könnten auch als Quartiere genutzt werden. Die bis unter das Dach offene Lagerhalle und die Schuppen erscheinen als Fledermausquartiere nicht geeignet.

Bis auf die Kastanie zwischen den Wohngebäuden weisen die Bäume im Plangebiet keine Höhlen auf. Die meisten Gehölzbestände sind noch recht jung und stellen keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Brutvogelarten dar. Von den in Tab. 1 genannten Vogelarten könnten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz und Turmfalke potenziell als Brutvogelarten vorkommen, Sperber und Mäusebussard möglicherweise als Nahrungsgäste.

Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da geeignete Gewässer in der näheren Umgebung fehlen und die das Gebiet umgebenden Straßen und Gleise schwer zu überwindende Hindernisse darstellen.

Von den Reptilien kommen Zauneidechsen potenziell auch an Bahndämmen und in Trockenmauern vor. Ob die Art auch in diesem innerstädtischen Gebiet anzutreffen ist, kann nur durch weiterführende Untersuchungen geklärt werden.

5 Artenschutzrechtliche Hinweise

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Bei den potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten handelt sich um Arten, für die die Verbotstatbestände des § 44 BNatschG gelten. Potenziell vorkommenden Fledermausarten sind nach BNatSchG streng geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potentiell ja:

Eine Rodung der Gehölzbestände ohne Bauzeitenregelung könnte zu Tötungen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln oder zur Zerstörung von Eiern führen. Durch eine Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird das Töten und Verletzen von Individuen vermieden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli.

Zwergfledermäuse haben sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in und an Gebäuden (RICHARZ 2004). Ohne eine Kontrolle abzureißender Gebäude könnte es demnach zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen kommen. Durch eine rechtzeitige Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss durch einen Fledermausexperten kann dieser Verbotstatbestand vermieden werden.

Verbotstatbestand „Störung“

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Nein:

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der urban geprägten Flächen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Im Allgemeinen gehören Gehölzbrüter z. B. gegenüber Lärm zu den wenig störungsempfindlichen Arten. Zudem sind mit der geplanten Bebauung keine Störungen verbunden, die über das Maß der bereits vorhandenen Störungen hinausgehen. Das gleiche gilt für möglicherweise hier zeitweise jagende Fledermäuse. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch sind auch diese nicht als erheblich anzusehen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell Ja:

Bei den potenziellen Brutvogelarten des UG handelt es sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Gehölbewohner, die ihre Nester jährlich neu bauen und damit eine hohe Mobilität aufweisen. Gehölzbiotop sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der meisten betroffenen Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den bestehenden Gebäuden Fledermausquartiere befinden. Eventuell vorkommenden Fledermäusen (Z.B. Zwergfledermäusen) müssen deshalb bereits vor Abbruch der Gebäude Alternativquartiere angeboten werden. Dies könnte durch Fledermauskästen erreicht werden, die an geeigneten Strukturen, z. B. in den bestehenden Gehölzstrukturen oder an der Fassade von Gebäuden, angebracht werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass Lebensräume von Zauneidechsen durch die Planung beeinträchtigt werden. Hier würde es sich anbieten, vor Beginn der Bauarbeiten entsprechende Ersatzlebensräume anzubieten. Diese könnten z. B. aus sonnenexponierten Lesesteinhaufen bestehen, die in den als Grünfläche geplanten Ostteil des Plangebietes eingebracht werden.

6 Fazit

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, darf eine Entnahme von Gehölzen nur vom 01. August bis 28. Februar erfolgen. Für die potenziell vorkommende planungsrelevante Art Zwergfledermaus sollten durch Aufhängen von Fledermauskästen (z. B. der Fa. Schwegler) Alternativquartiere geschaffen werden. Zudem sind die bestehenden Gebäude (v. a. die Wohngebäude) vor dem Abriss von einem Fledermausexperten zu untersuchen. Für die potenziell vorkommende Zauneidechse sollten vor Umsetzung der Planung geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und Erhalt eines möglichst hohen Anteils der Baumbestände werden durch das Vorhaben voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

7 Literatur

- BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzes am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum Seminar an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz „Reichweite und Praxis des Artenschutzes in Fachplanungen“ am 09.11.2006 in Camp Reinsehlen.
- GELLMANN (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Autor: E.-F. Kiel, Düsseldorf.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co.KG, Stuttgart.